

Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am **XX. XXX XXXX** mit Beschluss Nr. **XXX** folgende Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag die Trauer- und Leichenhalle genutzt wurde, verpflichtet. Wird der Auftrag von mehreren Personen, oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
2. Ist der Gebührenpflichtige mittellos, so hat er eine Erklärung des Sozialamtes des zuständigen Landkreises vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Gebühren übernommen werden (§ 74 des SGB XII).

§ 3 – Gebührentarif

Je Benutzung wird folgende Gebühr erhoben: 150,00 EUR

§ 4 – Gebührenfälligkeit

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den XX. XXX XXXX

Der Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den XX. XXX XXXX

Der Bürgermeister